



Land Burgenland



NaturAkademie
— BURGENLAND —

Was darf ich im Schutzgebiet – was außerhalb?

Das neue Burgenländische Naturschutzgesetz

Ollersdorf, 11.09.2020

Rechtsgrundlagen

- **Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990**
LGBl. Nr. 27/1991 idgF. (derzeit aktuell: LGBl. Nr. 89/2019)
- **Verordnungen auf Basis des NG 1990**
(Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.)

Zuständigkeit

- grundsätzlich: Bezirksverwaltungsbehörden
- für manche Vorhaben in Europaschutzgebieten (z.B. Güterwege): Landesregierung
- Zone des Neusiedler Sees einschließlich Schilfgürtel und Seevorgelände (gemäß der Anlage des NG 1990): Landesregierung

Parteien / Parteistellung

- Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutz der öffentlichen Interessen

Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht und Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof

- Landesumweltanwaltschaft

zusätzlich: Initiativrecht zur Missstandsbehebung, wenn negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind

Zielsetzung des NG 1990 (§ 1)



*Dieses Gesetz dient dem
Schutze und der Pflege der
Natur und Landschaft in allen
Erscheinungsformen.*

Es werden insbesondere geschützt:

- die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft,
- das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Entwicklung) und
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz).



Land
Burgenland

Landesweit Bewilligungspflichtige Vorhaben

gemäß § 5 NG 1990

Bewilligungspflicht gilt auf...

- Grünflächen
- gemäß § 32 Abs. 3 Bgld. RPG kenntlich gemachten Flächen (z.B. Wasserflächen „W“)
- Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen im Bereich des Neusiedlersees einschließlich des Schilfgürtels und des Seevorgeländes

Gebäude und hochbauliche Anlagen

§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990

Bewilligungspflichtig ist die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme von

- mobilen Folientunnels für Zwecke der pflanzlichen Produktion im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes,
- Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauphase,

- Anlagen im Rahmen einer Veranstaltung für längstens 2 Wochen,
- Einrichtungen zur Wartung oder Kontrolle behördlich genehmigter Anlagen,
- Hochständen und Ansitzen, die üblicherweise zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd erforderlich sind,
- künstlerisch wertvollen Skulpturen, historischen Denkmälern und Kapellen;

- Anlagen, Gebäude bis zu einer Brutto-Grundfläche bis 20 m² und sonstige geringfügige Bauvorhaben im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit einem Wohngebäude stehen, und von diesem nicht mehr als 50 m entfernt sind.

ACHTUNG: gilt nicht auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder als Grünfläche-Freihaltezone ausgewiesen sind!

- einmalige Zubauten zu Gebäuden, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung besteht, bis zu einer Fläche von 50% des Bestandes, höchstens jedoch 50 m².

Die jeweilige Vergrößerung ist vor Baubeginn unter Angabe des Umfangs der Naturschutzbehörde formlos zu melden und von dieser ohne weiteres Verfahren zu den Akten zu nehmen;

ACHTUNG: Dieser Ausnahmetatbestand gilt nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten!

- Vorhaben auf Plätzen für Leichtathletik und Ballsport, ausgenommen Golf; Spielplätze, Friedhöfe und künstliche Freibäder, letztere mit Ausnahme solcher im sachlichen, funktionellen oder örtlichen Zusammenhang mit Oberflächengewässern;

- geringfügige Änderungen, Erweiterungen und Umbauten einer bewilligten Anlage (zB Ein- und Umbau von Fenstern, Dachgauben, Bau und Umbau von ortsüblichen Terrassen, Änderungen von Antennen mit maximaler Höhenveränderung der Funkmasten von bis zu 2 m);
- der Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen;
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, die bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind

ACHTUNG: gilt nicht auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder als Grünfläche-Freihaltezone ausgewiesen sind!















Bauvorhaben aller Art...

... sind in **Landschaftsschutzgebieten**
bewilligungspflichtig - auch auf gewidmeten
Verkehrsflächen!

Beispiele: Gebäude und hochbauliche Anlagen gem. § 5
NG 1990, zusätzlich zB Straßen, Güterwege, Parkplätze,
Steganlagen, Mauerwerke, Steinterrassen,
Pflasterungen, etc.

Bewilligungsfreie Unterstände

- einfache Holzbauweise, Pultdach mit geringem Gefälle
- Größe ca. 2 m x 3 m
- max. Höhe 1,20 m
- einseitig offen

Erteilung von Bewilligungen...

...wenn

- in Landschaftsschutzgebieten die Schutzziele nicht nachteilig beeinträchtigt werden
- Landschaftsbild und Landschaftscharakter nicht nachteilig beeinträchtigt werden
- keine wesentliche Beeinträchtigung von Arten- und Biotopschutzinteressen gegeben sind

Landschaftsgerechtes Bauen

- Rechteckige Bauweise, symmetrisches Satteldach, 30 bis 40 Grad Dachneigung, Fassade, Dachdeckungsmaterial (Stallobjekten)
- Rechteckige Bauweise, Pultdach, dreiseitig geschlossen, geringe Firsthöhe, Fassade aus Holz, Dachdeckung (Unterstände)
- Sichtschutzbepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern

Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art

§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. b NG 1990

Bewilligungspflichtig ist die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art mit Ausnahme von

- Einfriedungen von Vor-, Haus- und Obstgärten, bei denen kein zusammenhängender Teil mehr als 50 m vom Wohngebäude entfernt ist und
- Einfriedungen, die dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder der Nutztierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen.

...sofern diese dem Charakter des betroffenen Landschaftsraumes (§ 6 Abs. 1 lit. c) angepasst sind und ein sachlicher oder funktioneller Zusammenhang zwischen der Einfriedung und der Nutzung der Fläche für die Dauer des Bestehens der Einfriedung gegeben ist;

(z.B. Fleischproduktionsgatter, Pferdekoppeln, Schafgatter, Obstkultur usw.)

Material: Holz, weitmaschiges Drahtgitter (zB Wildzaun), Querschnitt der Holzsteher 15 cm

Höhe: 1,5 m bis 1,80 m (funktionales Erfordernis)



Mobile Weidezäune...

sind generell von der Bewilligungspflicht ausgenommen

→ Der Tatbestand der
Errichtung ist nicht gegeben
(keine stabile Verbindung mit
dem Boden)





Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe...

§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c NG 1990

...wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung;

- Bewilligungspflichtig ist die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung

(z.B. Schottergruben, Sandgruben, etc.)

Anlagen zur Ablagerung von Abfällen einschließlich der Endgestaltung;

§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. d NG 1990

- Bewilligungspflichtig ist die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung



Teiche & künstliche Wasseransammlungen

§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. e NG 1990

...sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art;

Bewilligungspflichtig ist die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung mit Ausnahme von Anlagen und sonstige geringfügige Bauvorhaben im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit einem Wohngebäude stehen, und von diesem nicht mehr als 50 m entfernt sind;





Der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Gewässerbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen;

§ 5 Abs. 2 Z 2 NG 1990

Bewilligungspflichtig ist die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung mit Ausnahme von

- ingenieurbioologischen Ufersicherungsmaßnahmen an fließenden oder stehenden Gewässern, sofern diese 150 m² nicht überschreiten und der Sicherung von Wegen, Straßen, Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen dienen;

- Maßnahmen in Erfüllung von Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – Instandhaltung von Gewässern sowie Maßnahmen zur Hintanhaltung von Überschwemmungen

(Uferpflege, Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken und Bäumen, Freihaltung der Uferböschungen u.a.)

- Gewässerquerungen

(z.B. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht ausgeführt werden)





Freileitungen > 30 Kilovolt (KV)

§ 5 Abs. 2 Z 3 NG 1990

- Bewilligungspflichtig ist die Errichtung

Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssports oder ähnlicher Sportarten

§ 5 Abs. 2 Z 4 NG 1990

- Bewilligungspflichtig ist die Errichtung

Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätze

§ 5 Abs. 2 Z 5 NG 1990

- Bewilligungspflichtig ist die Anlage

ACHTUNG: Der Abflug und die Landung auf einer Fläche, ohne dass Anlagen errichtet worden wären, bedarf keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung!

Verfüllen oder sonstiges Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen

§ 5 Abs. 2 Z 6 NG 1990

Bewilligungspflichtig mit Ausnahme von

- geringfügigen flächenhaften Anschüttungen
- oder
- nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.

Geringfügige flächenhafte Anschüttungen sind z.B. Anschüttungen zur Herstellung von Grundstücksüberfahrten

Ansuchen

- schriftlich
- Formular: bei der Behörde oder unter <https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/fachbereich.xsp?fachbereich=UW>
- Beilagen:
 - 3 Baubeschreibungen
 - 3 Baupläne
 - Zustimmung des Eigentümers (sofern nicht Antragsteller)

NEU: Anzeigepflichtige Vorhaben

§ 5a NG 1990

Vorhaben mit einer bebauten oder überdeckten Grundfläche bis zu einem Ausmaß von 50 m²

- Ansuchen + Beilagen (siehe vorherige Folie)



- Prüfung, ob das Vorhaben mit dem Flächenwidmungsplan übereinstimmt
- Prüfung, ob Natur- und Landschaftsschutzinteressen verletzt werden
- Untersagung, wenn rechtliche Hindernisse dem Vorhaben entgegenstehen

Schutz von Feuchtgebieten

§ 7 NG 1990

- Moor- und Sumpfflächen
- Schilf- und Röhrichtbestände
- Auwälder

Verboten ist:

- die Vornahme von Anschüttungen,
- Entwässerungen,
- Grabungen und
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden.

- Ausnahme: Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender, behördlich genehmigter Anlagen sowie die notwendige Instandhaltung und Pflege von Uferbereichen.
- Geplante Maßnahmen sind der Behörde anzuzeigen.



Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft

§ 11 NG 1990

Jede Verunstaltung der Landschaft

1. außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft und des Ortsrandes oder
2. außerhalb eines gewerblichen Betriebsgeländes oder außerhalb von Vor – und Hausgärten, die im Zusammenhang mit verstreut liegenden Wohnbauten, die im Sinne des Bgld. Raumplanungsgesetzes als Bauland ausgewiesen sind, stehen,

ist verboten...

...sofern

- eine solche Verunstaltung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird oder
- es sich um eine behördlich bewilligte Anlage handelt.









Bewilligung von Werbungen

§ 11a NG 1990

- Bewilligungspflicht für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft und des Ortsrandes,
- sofern die Maßnahme nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften verboten ist.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind unter anderem:

- amtliche Bekanntmachungen, Bezeichnungen, Hinweise,
- Werbeeinrichtungen zu Wahlzeiten von 10 Wochen vor der Wahl bis 2 Wochen nach dem Wahltag
- Tafeln auf Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion im Höchstausmaß von 1 m²

Campieren und Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen

§ 12 NG 1990

Es ist verboten,

- in der freien Landschaft,
- außerhalb von behördlich bewilligten Camping- oder Mobilheimplätzen zu campieren oder Wohnwagen abzustellen.

ACHTUNG: ausgenommen ist das kurzzeitige Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen und Jugendlager

Besonderer Tier- und Pflanzenschutz

IV. Abschnitt NG 1990

Geschützte Pflanzen:

- wildwachsende Pflanzen der Roten Liste sowie der Anhänge der FFH-Richtlinie und der Berner Konvention
(Listen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.)

Geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden (§ 15a NG 1990).

Geschützte **Tiere**, sofern sie nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen:

- Wildlebende Tiere der Roten Liste sowie der FFH- Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Berner Konvention und der Bonner Konvention
- alle sonstigen wildlebenden Vogelarten

Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden (§ 16 NG 1990).

<https://www.burgenland.at/themen/natur/naturschutz/artenschutz/>

Sonderbestimmungen für Pflanzen- und Tierartenschutz

§ 18 Abs. 1 NG 1990



Die Schutzbestimmungen finden auf Maßnahmen, die mit der Herstellung, dem Betrieb, der Instandsetzung oder der Wartung einer **behördlich genehmigten Anlage** notwendigerweise verbunden sind, **keine Anwendung**, soweit die **nachteilige Wirkung möglichst gering** gehalten wird.

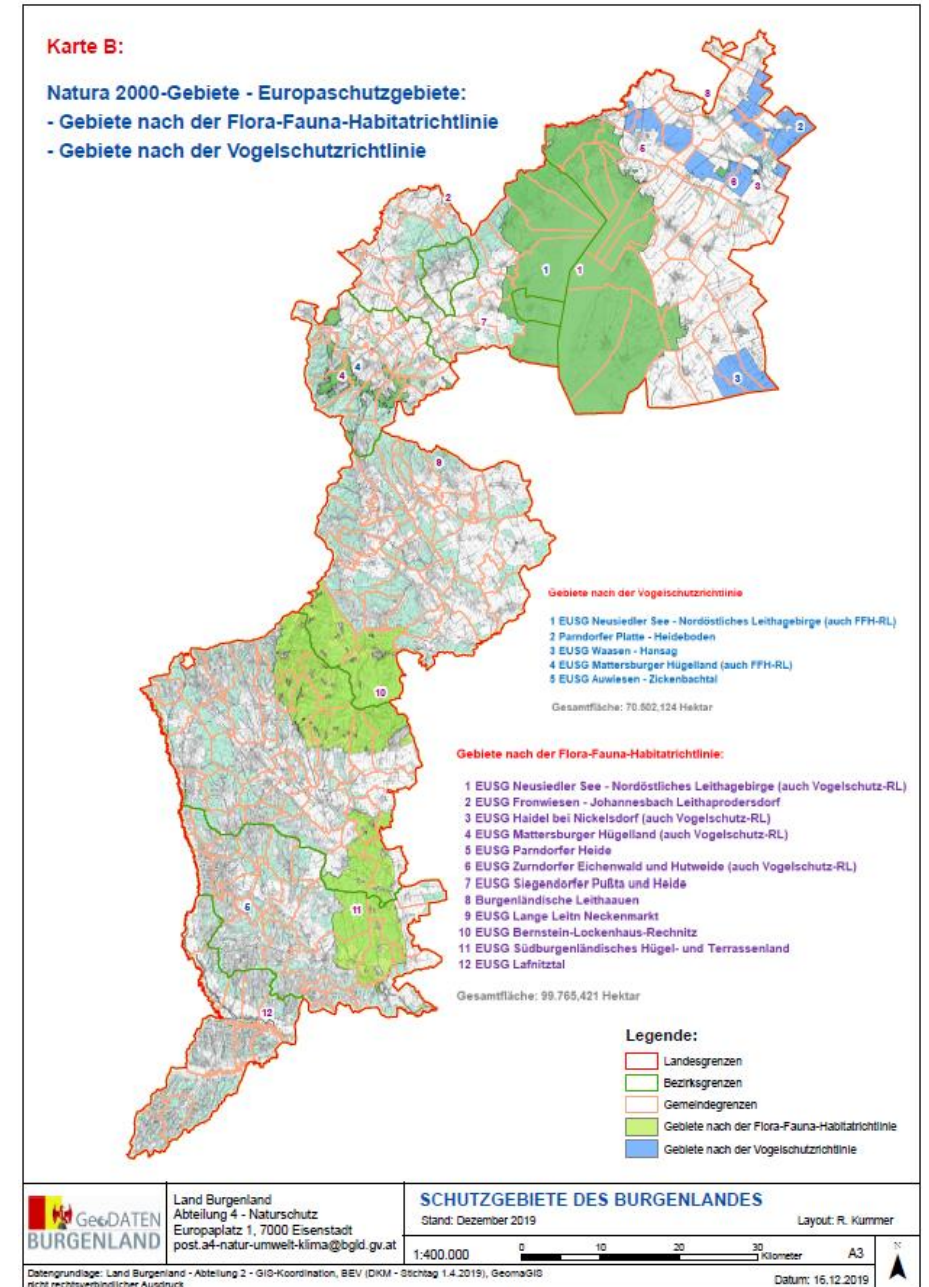
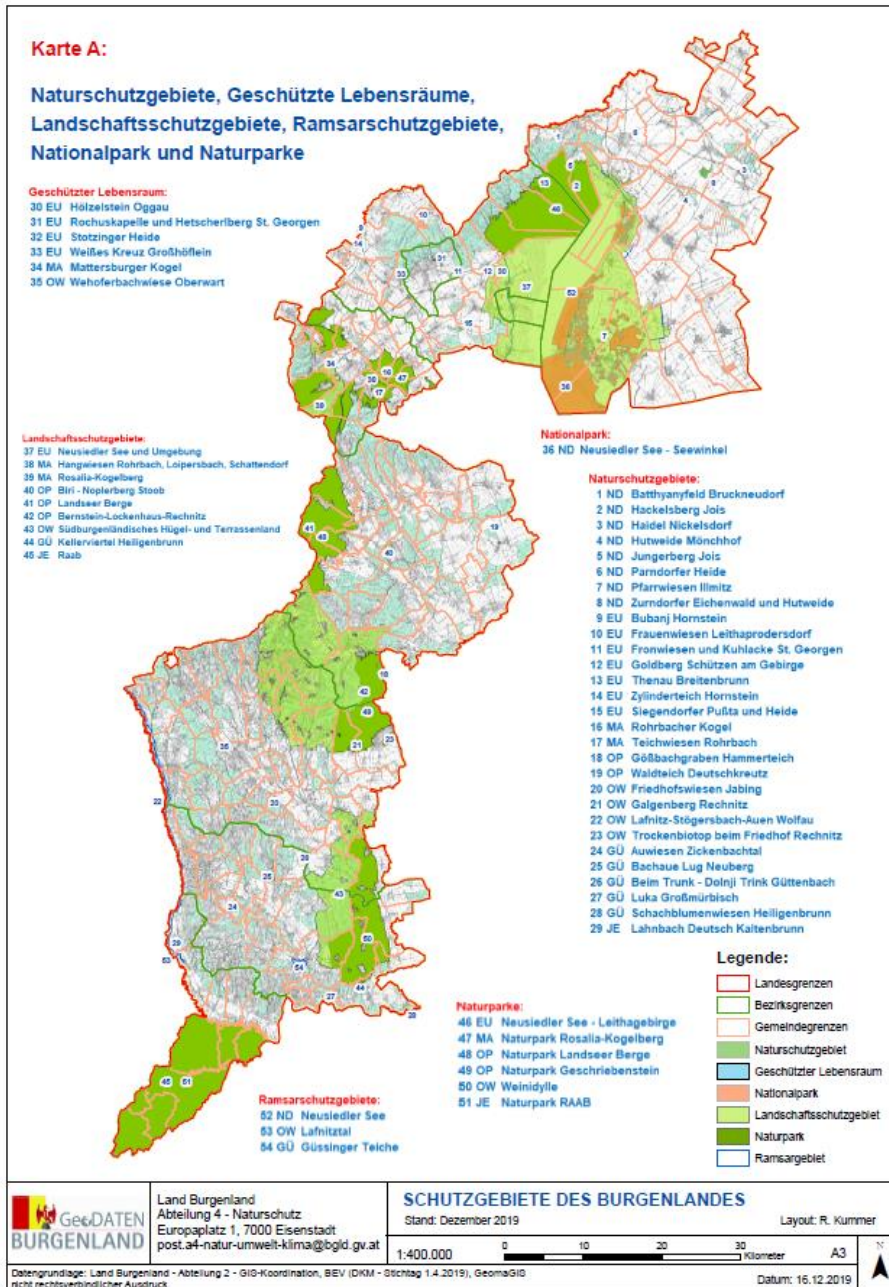
Besonders geschützte Gebiete

V. Abschnitt NG 1990

- Naturschutzgebiete
 - Geschützte Lebensräume
 - Europaschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete)
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Geschützte Landschaftsteile
 - Naturpark
 - Nationalpark

Exkurs: Europaschutzgebiet

- Verschlechterungsverbot für die gemeldeten Gebiete im Hinblick auf die ausgewiesenen Schutzgüter
- Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren - NVP:
Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet innerhalb und außerhalb eines solchen erheblich beeinträchtigen könnten, sind einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen, ob die Maßnahme mit den für dieses Gebiet festgelegten Zielen vereinbar ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Gebiet als solches in diesem Sinne nicht beeinträchtigt wird. In einem Vorverfahren (Screening) erfolgt dahingehend eine Prüfung.





GEODATEN SUCHE

SUCHEN

Schutz von Naturdenkmalen und Naturhöhlen

VI. und VII. Abschnitt NG 1990

Naturdenkmale:

- Naturgebilde
- kleinräumige Gebiete



Liste online unter

<https://www.burgenland.at/themen/natur/naturschutz/naturdenkmale/>

Mitwirkung bei der Vollziehung/Naturschutzgemeinderat

- Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach dem Naturschutzgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.
- Zur Wahrung der Naturschutzinteressen in den Gemeinden kann vom Gemeinderat ein Naturschutzbeauftragter bestellt werden.

Aufgabe:

- Vertretung der Naturschutzinteressen im Bereich der Gemeinde
- Pflege der Kontakte zu den Organen des Naturschutzes
- Beratung der Gemeindebürger in Angelegenheiten des Naturschutzes

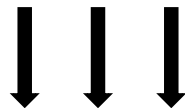
(Beachte: Umweltgemeinderat nach Bestimmungen der Gemeindeordnung)

Strafen für Verwaltungsübertretungen...

... bis zu € 3.600,--



im Wiederholungsfalle



... bis zu € 7.300,--



Land
Burgenland

Naturschutzrecht in geschützten Gebieten...

... am Beispiel LSG Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland

LGBl. Nr. 30/1974



Allgemeines Verbot:

*Innerhalb der im § 1 genannten Gebiete
ist es verboten, grobe, den Naturgenuß
beeinträchtigende Eingriffe in das
Landschaftsbild vorzunehmen.*

Insbesondere ist es verboten:

- a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen;
- b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;
- c) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttablagerplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuwerfen;
- d) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um Hinweise für die Erholung suchende Bevölkerung oder um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln udgl. handelt;
- e) störende Freileitungen zu errichten;
- f) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in der freien Landschaft zu errichten;
- g) auf anderen als hierfür genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen abzustellen;
- h) Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Müll- und Schutthaufen anzulegen, sofern diese den Naturgenuß stören und beeinträchtigen;
- i) Feldhecken und Bachufergehölze zu beseitigen.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet bedürfen Bauvorhaben aller Art einer Genehmigung der Landesregierung im Sinne des § 19 Abs. 2 – 5 des Naturschutzgesetzes.

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie die Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen mit Bescheid bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen der naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.



Allgemeine Naturschutzverordnung

LGBl. Nr. 24/1992



*Diese Verordnung dient der **Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen** sowie der nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt.*

Verboten ist...

- ...das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen;
- ...das Abbrennen von Trockenrasen;
- ...das Abbrennen von Wiesen, Böschungen und Feldrainen in der Zeit vom 2. März bis 30. September sowie von Schilf- und Röhrichtbeständen in der Zeit vom 2. März bis 30. November;
- ...das Beseitigen der standortgerechten, einheimischen Bachbegleit- und Ufervegetation.

Ausnahmen:

- Pflegemaßnahmen von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken, Feldgehölzen und der Bachbegleit- und Ufervegetation sowie
 - die notwendige Instandhaltung und Wartung von behördlich genehmigten Anlagen sowie
 - die Instandhaltung von Uferbereichen und
 - Maßnahmen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (nur auf Grundflächen, die für den Anbau von Gemüse bzw. als Obst- oder Weingärten oder als Ackerland genutzt werden)
- ...sind von den Verboten ausgenommen und nur in der Zeit vom **1. Oktober bis 1. März** erlaubt.











Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Mag.^a Birgit Baldasti

Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz

Amt der Burgenländischen Landesregierung

A-7000 Eisenstadt, Landhaus, Europaplatz 1

t. +43 5 7600-2822

f. +43 5 7600-2817

birgit.baldasti@bgld.gv.at

www.burgenland.at